

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 10

Ausgegeben Oppeln, den 10. März 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 36—40 R.G.Bl., S. 115 u. der Nr. 5—6 G.S., S. 116; Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung v. 17. 2. 17 über Wohlfahrtspflege während des Krieges, S. 116; Allgem. Verfü. v. 17. 2. 17 über Inanspruchnahme der Polizeibehörden durch Gerichte u. Staatsanwaltschaften, S. 118; Familienunterstützung entlassener u. beurlaubter Mannschaften, S. 118; Sachverständiger für Beschlagnahme usw. von Profektteilen aus Zahn von Organ usw., S. 118; Außerkräftsetzung aller Vorwissen über das Töten usw. freier Tauben, S. 118; Geldnotie des Zentral-Komitees des Preuß. Landesvereins vom Roten Kreuz, S. 119; ungültiger Kraftwagen-Führerschein, S. 119; Beschlagnahme von Kriegspostkarten u. Bildbogen, S. 119; Erlaubnis zur Führung der Musikgule des Gesangchors R. Fuß in Butten, S. 119; Schutz der trigonometrischen Maßleine, S. 119; Verbot der Aus- u. Durchfuhr von Spreckmaschinen, Phonographen, Gramophon- und Platten, S. 120; Zinsfuß der Provinzial-Hilfskasse, S. 120; ausgeloste Schief. Rentenbriefe, S. 120, Personalnachrichten, S. 121.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Witschrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

188. Die Nummern 36—40 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5730 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Döf-brennereien, vom 24. Februar 1917.

Nr. 5731 eine Bekanntmachung über Aenderung der Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 22. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 835), vom 25. Februar 1917.

Nr. 5732 eine Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Händwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1394), vom 26. Februar 1917.

Nr. 5733 eine Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen, vom 23. Februar 1917.

Nr. 5734 eine Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugfühe während der Frühjahrsbefüllung, vom 26. Februar 1917.

Nr. 5735 eine Bekanntmachung über Bestimmung des Kriegsgeldes im Sinne der Verordnung zum Schutze von Kriegsbeschäftigten vom 8. Februar

1917 (Reichsgesetzbl. S. 113), vom 26. Februar 1917.

Nr. 5736 eine Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung, vom 28. Februar 1917.

Nr. 5737 eine Verordnung über Laermägen von Häusern, vom 1. März 1917.

Nr. 5738 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Brief-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1420), vom 1. März 1917.

Nr. 5739 eine Bekanntmachung über Mangonerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte, vom 1. März 1917.

Nr. 5740 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mangonerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte vom 1. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 197), vom 2. März 1917.

Nr. 5741 eine Verordnung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe, während des Krieges vom 1. März 1917.

Nr. 5742 eine Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des

Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 1. März 1917.

### Preussische Gesetzsammlung.

189. Die Nummer 5—6 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11561 einen Erlaß des Ministers des Innern, betreffend Abänderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte, vom 8. Februar 1917.

Nr. 11562 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von zwei Ueberholungsstellen beim Haltepunkte Jelska an der Strecke Halle—Cassel, vom 9. Februar 1917.

Nr. 11563 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des zweiten Gleises der Staatsbahnstrecke von Bronsfeld nach Commerseweiler, vom 10. Februar 1917.

Nr. 11564 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184), der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) und des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S. 261), vom 17. Februar 1917.

Nr. 11565 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Verlegung des Stütz der Eisenbahnstrecke Bitterfeld—Leipzig gelegenen Anichinßbahnhof der Grube Leopold bei Eddertitz Aktiengesellschaft auf die westliche Seite der Strecke, vom 14. Februar 1917.

Nr. 11566 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der elektrischen Starkstromleitung von der Schalkstation des Elektrizitätswerks in Rheydt, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach dem städtischen Elektrizitätswerk Erefenz, Regierungsbezirk Aachen, durch die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheydt, vom 15. Februar 1917.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

190. Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über Wohlfahrtspflege während des Krieges.

Nachdem die Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 445) durch

die Verordnung vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) ersetzt worden ist, wird auf Grund der letzteren Verordnung für den Umfang der Preussischen Monarchie folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. Bei öffentlichen Sammlungen und dem Vertrieb von Gegenständen sowie bei öffentlichen Werbungen von Mitgliedern und Mitunternehmern:

a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,

b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks, aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident,

c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bzw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen, Vertriebe oder Werbungen handelt, der vom Minister des Innern ernannte ständige Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter bestimmt ist.

II. Bei Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung:

a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,

b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk oder den Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,

c) sofern Wander-Vorführungen über die unter b) bezeichneten Bezirke hinaus ausgebeht werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.

III. Bei allen Veranstaltungen im Auslande ausschließlich der Staatskommissar.

Sammlungen und Werbungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer Staatlichen oder Reichs-Verwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugnis auf ihn unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für Sammlungen und Werbungen, die von Geistlichen oder kirchlichen Oberen für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der

Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig.

§ 2. Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer stempelpflichtigen Ausfertigung der Erlaubnis wird, falls eine solche nicht ausdrücklich beantragt ist, abzusehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter Ia und b, sowie unter II a, b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, in den im § 1 unter Io und III bezeichneten Fällen bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. für den Sitz des Unternehmens zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen.

Die zur Zuständigkeit des Staatskommissars gehörenden Anträge sind von dem betreffenden Regierungspräsidenten bzw. dem Polizeipräsidenten von Berlin nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eingehend zu prüfen und mit einem Vorschlag für die Genehmigungsbedingungen oder für den Ablehnungsbescheid unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Staatskommissar unter der Adresse des Ministeriums des Innern (Unter den Linden 73) zuzuführen.

§ 3. Dem Antrage sind — abgesehen von den Fällen des § 10 — folgende Unterlagen beizufügen:

1. Geschäftsplan des Unternehmens,
2. Form der Ankündigung,
3. Bezeichnung des in Betracht kommenden Wohlfahrtszwecks,
4. Angabe, in welcher Weise die auskommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
5. Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Wohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamtertragnisses, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
7. Vorschlag über die zu erwartenden einzelnen Einnahmen und Ausgaben,
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung bzw. des Betriebes oder der Veranstaltung,
9. Angabe des Zeitabschnittes und des Ortes, in welchem die Sammlung oder der Betrieb stattfinden soll,
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung

und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,

11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
12. etwaige für die Beurteilung des Unternehmens wichtige Verträge oder Inhaltsangabe mündlicher Vereinbarungen.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Erleichterungen dieser Art werden in Frage kommen, wenn es sich um geringfügige und übersichtliche Unternehmungen oder um solche handelt, die als zuverlässig bekannt sind und auf gesunder Grundlage ruhen. Auch in den Fällen, in denen die fragliche Unternehmung bereits in einem anderen Bundesstaat genehmigt ist, dürfen in der Regel Erleichterungen angezeigt erscheinen.

§§ 4—9 . . . . .

§ 10. Dem Antrage auf Erteilung der Erlaubnis zur Werbung von Mitgliedern für einen Verein sind beizufügen:

1. ein Stück der Vereinsatzung,
2. der Entwurf zu dem beabsichtigten Werbeauftrag unter der Angabe, auf welche Weise, gegebenenfalls durch welche Zeitungen die Werbung beabsichtigt ist,
3. eine Abschrift der letzten Jahresrechnung des Vereins,
4. Angabe über die Zahl der Mitglieder und die Namen der Vorstandsmitglieder.

Die entsprechenden Unterlagen sind Anträgen auf Genehmigung zur Werbung für die Beteiligung an anderen nicht von Vereinen veranstalteten Unternehmungen beizufügen.

§§ 11—12 . . . . .

§ 13. Zu Anordnungen, welche gemäß § 4 der Bundesratsverordnung gegenüber Wohlfahrtsunternehmungen und deren Organen getroffen werden können, ferner zur Prüfung von Büchern, Schriften, Rollen- und Vermögensbeständen, zur Einholung von Auskünften, Berichten und Rechnungsabläufen sowie zur Entsendung von Vertretern in Versammlungen und Sitzungen sind, je nach dem Sitze der betreffenden Unternehmungen, zuständig:

im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,  
in den anderen Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde,  
in den Landkreisen der Landrat.

Gegenüber Unternehmungen, denen die Erlaubnis zu einer Veranstaltung gemäß § 1 erteilt ist, sind die Genehmigungsbehörden berechtigt, die in § 4 der Bundesratsverordnung gedachten Befugnisse sowohl unmittelbar als durch Vermittlung

der oben — Absatz 1 — genannten Behörden auszuüben.

Für die Anordnung der Verwaltung eines Unternehmens gemäß § 5 der Bundesratsverordnung sowie für die nach § 7 der Verordnung erforderliche Genehmigung von Änderungen, die in bezug auf die Verwendung von Wohlhabensmitteln beschlossen werden, ist der Staatskommissar zuständig.

Die Aufsicht über die Verwaltung (§ 6 Abs. 3 der Verordnung) führen die oben — Absatz 1 — genannten Behörden.

Berlin, den 19. Februar 1917.

Der Minister des Innern.

**191. Allgemeine Verfügung vom 12. Februar 1917.** — betreffend die Inanspruchnahme der Polizeibehörden durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers des Innern haben die Polizeibehörden mehrfach berichtet, daß sie durch die Erledigung von Erträgen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sehr in Anspruch genommen und dadurch in der Erfüllung ihrer durch die Anforderungen des Krieges stat. gewordenen Aufgaben rein polizeilicher Art, insbesondere auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, behindert werden. Eine Inanspruchnahme wird deshalb besonders imphanden, weil dem starken Wachsen der polizeilichen Erträge ein steigender Mangel an den zu ihrer Bewältigung erforderlichen Arbeitskräften gegenübersteht.

Bei der Justizbehörden liegen auch die Verhältnisse insofern ähnlich, als bei nicht verminderten Richterzahl viele mit dem Wege in unumkehrbarem Fortschreiten über die Grenze (z. B. die Strafsachen wegen Verletzung der öffentlichen Friedensverordnungen, Erblichkeits, Erbschaft, Heirat, Pflanzengesellen usw.) über die Möglichkeit eines Aufschubs erledigt werden müssen. Die Inanspruchnahme der Polizeibehörden zu diesen Zwecken läßt sich daher namentlich dann nicht vermeiden, wenn sie durch die Rücksichtnahme auf das Publikum selbst geboten wird (zum Beispiel mit Geldverlust und Kosten verbundene Reisen an eine Gerichtsstelle zu erfahren), oder wenn nach der Art des Ertrages die polizeiliche Erledigung als die sachlich zweckmäßigere erscheint. Liegen diese Gründe aber nicht vor, so ist es nach Lage der Verhältnisse Pflicht der Justizbehörden, in möglichst weitem Umfange die Ermittlungen und sonstigen Geschäfte durch eigene Beamte oder durch Angehörige anderer Justizbehörden erledigen zu lassen, um die Polizeibehörden entsprechend zu entlasten.

Von Eilberufen ist in Erträgen an die Polizeibehörden nur dann Gebrauch zu machen, wenn ein wirklich zwingender Anlaß dazu vorliegt.

Auf die Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1913, betreffend die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Verhaftungen und Vorführungen (Z. M. B. S. 58), wird in diesem Zusammenhange nochmals hingewiesen.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Justizminister.

**192. Familienunterstützung.** Zur Vermeidung von Ueberzahlungen der reichsgerichtlichen Familienunterstützung sind die Einsatztruppendeile angewiesen, die Heimatbehörde (Landrat oder in Stadt- kreisen Magistrat) tunlichst bald von Entlassungen und längerem Verurlaubungen der Mannschaften zu benachrichtigen. Bei Unterlassung oder Verzögerung können sie unter Umständen schadenersatzpflichtig gemacht werden.

Nur eine rechtzeitige Benachrichtigung der Heimatbehörde zu ermöglichen, haben alle mobilen Formationen bei Verlegung eines Mannes zum Einsatztruppendeile tunlichst bald von vollständig ausgefüllten Stammlistenauszug (spätestens am Tage der Inmarschierung des Mannes zum Begleitkommando seines neuen Aufenthaltsorts) zu übersenden. Dabei sind der Grund der Verlegung, der letzte Wohnort vor der Einberufung und etwaige außerhalb dieses Ortes wohnhafte Angehörige (auch uneheliche Kinder), die Familienunterstützung bezogen, mit Namen und Wohnort anzugeben.

Berlin, den 27. Februar 1917.

Reichsgemeindeamt.

## Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

**193.** Der königliche Geheime Justizrat Schiller in Olmütz ist durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 24. 2. 17 — O. P. IA 434 — im Namen des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zum Sachverständigen für den Regierungsbezirk Oppeln gem. § 9 der Bekanntmachung vom 10. 1. 17, betreffend Beschlagsnahme, Bestandberichtigung und Enteignung von Polzeipfaffen aus Zinn von Dergeln pp. ernannt worden.

Oppeln, den 1. März 1917.

Der Regierungspräsident.

**194.** Durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. September 1914 — R. G. Bl. S. 425 — sind alle gesetzlichen Vorschriften, die das Töten und Entfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet außer Kraft getreten. Die Polizeiverwaltungen des Regierungsbezirks werden ersucht, zur Sicherung der Nachzucht von Brieftauben alle der Verordnung vom 23. September

1914 zuwiderlaufenden Verfügungen sofort aufzuheben.

Oppeln, den 1. März 1917.

Der Regierungspräsident.

195. Die Ziehung der 4. Serie der dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1913 bewilligten Geldlotterie ist mit ministerieller Zustimmung auf die Tage vom 26. bis 29. September 1917 festgesetzt worden. Mit

dem Loseverkauf darf nicht vor dem 15. Juli 1917 begonnen werden.

Oppeln, den 2. März 1917.

Der Regierungspräsident.

196. Der von mir am 22. Juni 1912 für den Kraftwagenführer Hermann Ehga aus Larnowitz ausgestellte Führerschein Nr. 712 für Klasse 3b ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Dem Ehga ist heute ein neuer Führerschein ausgestellt worden.

Oppeln, den 2. März 1917.

Der Regierungspräsident.

197. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Kriegspostkarten und Silberbogen angeordnet:

Raufende Nr.	Verlag	Bezeichnung der Karten.
--------------	--------	-------------------------

#### A. Karten:

1517	E. Pinau u. Co., Leipzig.	Vogelshaukarte des Sommegebietes (bereits durch Verordnung 815 II D 2 v. 21. Oktober 1916 verboten).
1581	Oswin Thomas, Dresden 30.	"Wenn Frieden einst:"
1646	Trau und Schwab, Dresden-N. 19.	"Es war einmal" (Abbildung von Schweinen).
1665	Dahlo-Verlag Dresden-N., am Poppitz 15.	"Parole" (Sichtbildpostkarte).

#### B Silberbogen:

855 II D <sup>2</sup>	Albert Fink, Berlin W. 8.	"Aus den Kriegsgebieten der Hausfrau". (Verboten vom Oberkommando in den Marken).
885a II D <sup>2</sup>	B. Behner, Würzburg. Oppeln, den 1. März 1917.	"Panorama aus den Vogesen". (Verboten vom l. bayr. stellv. Generalkommando II. A. R.) Der Regierungspräsident.

198. Von der unterzeichneten Regierung wird dem Gefangenen Richard Duz in Beuthen O.S. auf Grund des § 21 der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1889 die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Führung einer Musikschule im Regierungsbezirk Oppeln mit dem Bemerkten erteilt, daß die Erlaubnis erlischt, wenn das Institut 6 Monate nicht im Betrieb ist.

Oppeln, den 2. März 1917.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

199. Trigonometrische Marksteine.

Es ist bemerkt worden, daß die von der königlichen Landesaufnahme gezeichneten, trigonometrischen Marksteine zum Teil von ihren Standorten entfernt oder gelockert oder beschädigt worden sind. Die Grundeigentümer werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Steine nebst den sie umgebenden Schutzflächen von 1,58 m Durchmesser Eigentum des Staates sind. Die

Schutzflächen dürfen nicht umgepflügt und von den früheren Eigentümern oder deren Besitznachfolgern in keiner Weise benutzt und die Steine nicht verrückt oder beseitigt werden. Zuwiderhandlungen werden nach § 370 R. St. G. B. mit Geldstrafe bis zu 150 M. unter Umständen nach § 304 R. St. G. B. mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden sind nach § 6 des Gesetzes v. 7. Oktober 1865 (R. G. S. 1033) verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Zustande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Landrate Anzeige zu erstatten.

Oppeln, den 2. März 1917.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

## Belastmactungen verschiedener Behörden.

**200. Anordnung.** Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 461) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichgesetzblatt S. 813) bestimmte ich:

§ 1. Die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Sprechmaschinen • Phonographen, Gramophon, Diktiermaschinen- usw. Platten und Walzen ist verboten.

§ 2. Soweit für Platten und Walzen dieser Art eine besondere Aus- oder Durchfuhrerlaubnis erteilt ist, müssen sie der Postüberwachungsstelle VI. Armeekorps in Breslau, Kaiser Wilhelm-Platz Nr. 20, zugelandt werden, um hier den Zuverlässigkeitsvermerk zu erhalten.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 4. Unberührt bleiben die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, insbesondere die Strafbestimmungen, sowie die anderer Strafgesetze.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 13. Februar 1917.

Der stell. Kommandierende General.

### 201. Zinsfuß der Provinzial-Hilfskassen.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30<sup>2</sup> des Statuts der Provinzial-Hilfskassen für Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzialausschuß den Zinsfuß für die Zeit vom 1. April 1917 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Für die von der Provinzial-Hilfskassen auszugebenden Darlehen:

in Obligationen:

- a) in 3proz. Obligationen auf 3 $\frac{1}{2}$  Prozent,
- b) in 3 $\frac{1}{2}$ proz. Obligationen auf 3 $\frac{3}{4}$  Prozent,
- c) in 4proz. Obligationen auf 4 $\frac{1}{2}$  Prozent,

in bar:

falls überhaupt bares Geld zur Ausgabe barer Darlehen verfügbar sein sollte:

- d) für bare Darlehen an Gemeinden und Korporationen auf 5 Prozent,
- e) für bare Darlehen an Private auf 5 $\frac{1}{2}$  Prozent,
- f) für bare Darlehen an Gemeinden und Korporationen von mindestens 10000 M. nach Wahl des Darlehensnehmers auch auf 3 $\frac{1}{2}$  Pro-

zent oder 3 $\frac{1}{2}$ , oder 4 $\frac{1}{2}$  Prozent, vorausgesetzt, daß Darlehensnehmer neben der Verzinsung und Tilgung auch die Kursdifferenz trägt, sofern die 3proz. oder im zweiten Falle die 3 $\frac{1}{2}$ , oder 4proz. Obligationen, welche die Provinzial-Hilfskassen zur Beschaffung der Darlehensvaluta verkauften, im Kurse unter 100,25 stehen. Diese Kursdifferenz wird nach Wahl des Darlehensnehmers entweder von der Valuta vorweg in Abzug gebracht, oder dem Darlehensbetrage zugeschlagen und nebst 5 $\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung des Darlehens oder der betreffenden Darlehensrate aus den ersten Tilgungsraten gedeckt. Nach Abzahlung der Kursdifferenz kann dem Darlehensnehmer nachgelassen werden, das Darlehen auch in den bewilligten Obligationen zu tilgen.

In den Fällen zu a, b, c und f kann bei Darlehen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinsfußes um  $\frac{1}{100}$  Prozent eintreten. Diese Ermäßigung kann auf Antrag auch bei den Darlehen erfolgen, durch deren Aufnahme der Darlehensnehmer seine bei der Provinzial-Hilfskassen bereits bestehende Schuldenlast bis zu einer Million Mark und darüber vermehrt.

II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskassen belegten und zu belegenden Gelder:

- a) bei sechsmonatiger Kündigung auf 2 $\frac{1}{2}$  Prozent,
- b) bei kürzeren Kündigungsfristen auf 2 Prozent, mit der Maßgabe, daß bei Summen bis 30000 M. eine achttägige, über 30000 M. bis 50000 M. eine 30 tägige, über 50000 M. eine 3 monatige Kündigung innegehalten werden muß.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. desselben Monats, für Beträge, deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem Ersten des nächsten Monats.

Breslau, den 19. Februar 1917.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

### 151. Aufkündigung von ausgelassenen 3 $\frac{1}{2}$ , und 4 $\frac{1}{2}$ Schlesischen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1917 einzulösenden 3 $\frac{1}{2}$ , und 4 $\frac{1}{2}$  Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a) zu 3 $\frac{1}{2}$ , %:

Lit. F. zu 3000 M. 7 Stück Nr. 180, 619, 1143, 1375, 1379, 1394, 1410.

Lit. G. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 60.

Lit. H. zu 300 M. 11 Stück Nr. 24, 275, 392, 398, 451, 609, 701, 707, 962, 1049, 1126.

Lit. J. zu 75 M. 6 Stück Nr. 15, 25, 108, 201, 339, 368.

Lit. K. zu 30 M. 3 Stück Nr. 8, 26, 131.

## b) zu 4%:

Lit. GG. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 32.

Lit. HH. zu 300 M. 1 Stück Nr. 58.

Lit. JJ. zu 75 M. 1 Stück Nr. 29.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1917 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den zugehörigen Zinsscheinen und zwar Reihe 4 Nr. 4 bis 16 zu Lit. F bis K und Reihe 1 Nr. 11 bis 16 zu Lit. GG bis JJ und den Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. Juli 1917 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der Königl. Rentenbankkasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, oder bei der Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Ueberendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Februar 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

## 202. Personalnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

die rote Kreuzmedaille III. Klasse:

dem Apothekenbesitzer Alfred Boroll in Nikolai,

Kreis Pleß, dem Landrichter Erich Klust in Reiche, dem Rgl. Kreissekretär Ernst Mohaupt in Oppeln, der Frau Oberregierungsrat Marie Engelhardt, geb. Müller, in Oppeln, der Frau Stadtvorordnetenvorsteher, Baumeister Margarete Grünfeld, geb. Ettinger, in Raitowitz, der Frau Herrschaftsbesitzer Silwia von Surabje, geb. Gräfin von Pofadowski, auf Schloß Teß, Kreis Gleiwitz, der Frau Rentier Emma Haase, geb. Mann, in Grottkau, der Frau Sanitätsrat Dr. Hartmann, geb. Coquel, in Neu Heiduck, Kreis Beuthen OS., der Frau Landrat Paula von Hauenschild, geb. Schomberg, in Cosel, der Frau Landrat Anna Ihmar, geb. Dinter, in Leobschütz, der Frau Mühlensbesitzer Dr. Flora Kohn, geb. Jablonski, in Dittmachau, Kreis Grottkau, der verm. Frau Gymnasialdirektor Maria Müller, geb. Kern, in Raitowitz, der Frau Kommerzienrat Wanda Niebt, geb. Gärtke, in Gleiwitz, der Frau Direktor Mathilde Pollack, geb. Hoffmann, in Hindenburg OS., der Frau Baumeister Gertrud Schulz, geb. Edler, in Königsbütte OS., dem Fräulein Else Selowitz in Rothenberg OS., der Frau Amts- und Gemeindevorsteher Hedwig Sobawa, geb. Reich, in Bogutschütz—Radowitz, Kreis Raitowitz, der Frau Rittergutsbesitzer Eva von Windheim, geb. Hoffmann—Scholz, in Wundschütz, Kreis Kreuzburg, dem Schuldiener Alexander Jarzombel in Michalkowitz, Kreis Raitowitz;

das Königlich Preussische Verdienstkreuz in Gold: dem Magistratssekretär Traugott Standfuß in Cosel OS.;

der Charakter als Sanitätsrat:

den Ärzten Dr. Brieger in Cosel, Dr. Hufschmid, in Gleiwitz, Dr. Schlesinger in Gleiwitz;

den Charakter als Geheimen Regierungsrat:

dem Regierungsrat Reinecke in Oppeln.

Ernannt: der Forstkaufherr Tumulla zum Förster in Coschütz, Oberförsterei Kreuzburgerbütte.

Befähigt: die Wahl des Kaufmanns Alois Regel in Hultschin als unbesoldeter Beigeordneter für eine mit dem Tode der Dienstseinführung beginnende Amtsdauer von 6 Jahren und der Wahl des Kaufmanns Engelbert Reil in Hultschin als unbesoldeter Ratmann für eine mit dem 31. Dezember 1921 abschließende Amtsdauer.

Vom Provinzial-Schulkollegium:

Ernannt: die am Gymn. der Gemeinde Hindenburg OS. auftragsweise beschäftigte Zeichenlehrerin Fräulein Gertrud Wilda ist an der genannten Anstalt mit Wirkung vom 1. Juli 1915 ab endgültig angestellt worden.

**Besetzt:** Direktor Dr. Merkert vom Kgl. Lehrerseminar in Habelschwerdt zum 1. März d. J. in gleicher Amtsbeziehung an das Königliche Lehrerseminar in Kreisheimscham.

**203. Erteilt:** die Erlaubnis zur Anlegung des Herzoglich Sächsischen Ordens für Verdienst von Frauen und Jungfrauen in der Kriegsfürsorge: der Gattin des Landrats in Hindenburg Frau Elli Suermundt und des Kaiserlich Türkischen Medjidie Orden 3. Klasse: dem Oberbürgermeister Pohlmann in Rattowitz, der Bronzenen Ehrenmedaille mit der Kriegsbeförderung für Verdienste um das Oesterreichisch-Ungarische Rote Kreuz: der Schwester Irma Struwe zur Zeit in Kreuzburg.

**Uebertragen:** die kommissarische Verwaltung des Kreisstudieninspektionsbezirks Grottkau, dem Seminarlehrer Krause in Biegenhals vom 1. März 1917 ab.

#### 204. Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

**Uebertragen:** eine Ober-Telegraphensekretärstelle bei dem Telegraphenamte in Rattowitz OS. dem Telegraphensekretär Pflg aus Magdeburg unter Ernennung zum Ober-Telegraphensekretär.

**Besetzt:** der Postinspektor Sattler von Larnowitz nach Breslau, der Ober-Telegraphen-

sekretär Spann von Rattowitz (Oberchl.) nach Danzig.

#### 205. Personalveränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

**Amtsanwälte. Ernannt:** Der Fürstliche Forstmeister Brodersen in Schloß Ujest an Stelle des Oberforstmeisters Niebel das. zum Amtsanwalt bei den Amtsgerichten in Gletwitz und Ujest für die in den Forsten der Herrschaft Trachhammer und der Herrschaft Ujest sowie in den zur Herrschaft Bitzschin gehörigen Forstrevieren Rudnau, Kluschau und Lasarzowka mit Piela vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgezet.

Der Gerichtsssekretär a. D. Gutowitz in Rosenberg an Stelle des Bureauassistenten Laslo daselbst zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Rosenberg OS.

Der Oberförster von Mülich in Kreuzburgerhütte an Stelle des Forstmeisters von Grootte daselbst zum Amtsanwalt bei den Amtsgerichten in Rupp und Ratzbrude OS. für die in den Forsten der Oberförsterei Budkowitz vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgezet.



# Sonderausgabe

## zu Stück 10 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 16. März 1917.

Inhaltsverz. Beschlagnahme usw. v. Treibriemen, S. 123; Bestandserheb. u. Lagerbuchführung v. Drogen usw., S. 125.

### 206. Bekanntmachung

Nr. L. 400/1. 17. R. R. A.,  
betreffend Beschlagnahme und Bestands-  
erhebung von Treibriemen.  
Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiernit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. von 1915 S. 645, 778 und von 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

#### § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind — ; alle unter Verwendung von Leder, Gummi, auch Gummiregenerat, Balata,

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft :

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlet, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf

Guttapercha, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wolle, Kunstwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir und sonstigen Haaren, europäischem und außereuropäischem Hanf, Flach, Jute oder anderen Pflanzfasern hergestellten Treibriemen.

Als Treibriemen im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Fallhämmerriemen, Transportbänder, Elevatorgurte, ferner lederne Runds- und Kordbeschnüre.

#### § 2. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Anordnungen oder mit Zustimmung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

#### § 3. Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Gebrauch befindlichen beschlagnahmten Gegenstände im bisherigen Betriebe weiterverwendet oder verändert werden.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sich nicht im Gebrauch befinden, dürfen von ihrem Besitzer zum

Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstellt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft; auch Häusern Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstellt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Ersatz von Treibriemen, die sich bei Infraktretren dieser Bekanntmachung in seinem Betriebe in Gebrauch befinden, in Gebrauch genommen und verwendet werden, jedoch unter der Bedingung, daß der Besitzer dies bis zum 5. des darauf folgenden Kalendermonats der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b, durch eingeschriebenen Brief meldet.

#### § 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung derjenigen beschlagnahmten Treibriemen, die sich bei Infraktretren der Bekanntmachung im Besitz eines Händlers oder Verbrauchers befinden, an die Kriegerleber-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Rudapefer Straße 10-12 zulässig; von derartigen Verkäufen ist der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, unverzüglich Mitteilung zu machen.

Im übrigen dürfen Verbraucher und Händler, die nicht Hersteller von Treibriemen sind, die von der Bekanntmachung betroffenen Treibriemen trotz der Beschlagnahme veräußern und liefern, wenn der Erwerber von der Riemen-Freigabe-Stelle einen auf ihn ausgestellten Bezugsschein erhalten und der Veräußerer diesen Schein der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, behufs Vermerks des Verkaufs vorgelegt hat. Diese Bezugsscheine sind sodann vom Veräußerer geordnet aufzubewahren.

Treibriemen, die sich im Besitz eines Herstellers von Treibriemen befinden, dürfen nach näherer Bestimmung der Riemen-Freigabe-Stelle veräußert und geliefert werden.

#### § 5. Abfälle von beschlagnahmten Treibriemen.

Die Abfälle aus den durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Treibriemen dürfen trotz der Anordnungen der Bekanntmachung Ch. II. 888/7. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 und der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen in eigenen Betrieben verwandt werden.

Die Veräußerung der Abfälle aus beschlagnahmten Ledertreibriemen ist nur an die Ersatzschleim-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Gummi-, Balata- oder Guttapercha-Treibriemen nur an die Reitschulabrechnungsstelle Berlin W 8, Jägerstraße 9, zulässig. Die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Treibriemen aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen ist durch die Bestimmung der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916, geregelt.

#### § 6. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen einer Meldepflicht.

#### § 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche meldepflichtige Treibriemen (§§ 1, 6) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder des Gewerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Treibriemen erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgehandelten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

#### § 8. Stichtag und Meldefrist.

Die Meldung ist über die beim Beginn des 15. März 1917 vorhandenen meldepflichtigen Gegenstände bis zum 15. April 1917 zu erlassen. Für Betriebe, welche mehr als 300 Treibriemen in Benutzung haben, läuft diese Frist bis zum 30. April 1917.

Die Meldungen sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b zu richten.

#### § 9. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheine zu erfolgen, die bei der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldescheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
 

a) selbst erzeugt;	) (Meldeschein Vor-
b) als Händler vertreibt;	
c) im eigenen Betriebe verwendet (Meldeschein Vordruck B),	
4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldescheine einzusenden.

Andere Mitteilungen dürfen bei Einsendung der Meldescheine demselben Briefumschlag nicht beigefügt werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf den Briefumschlägen den Vermerk zu tragen: „Treibriemen-Meldeschein“. Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie)

ist von den Meldebenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

### § 10. Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Lagerräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

### § 11. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

1. Papierriemen, die nicht mehr als 10 v. H. der im § 1 aufgeführten Faserstoffe enthalten;
2. solche im § 1 bezeichneten Gegenstände, deren Gesamtmenge bei ein und demselben Besitzer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr als 5 kg beträgt.

### § 12. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Rienen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a b zu richten.

### § 13. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917

1a. Agar-Agar . . . . .	Agarfäden . . . . .	80 kg
1b. Agar-Agar Linealform . . . . .	Agarstangen . . . . .	30 "
2a. Aloe capensis . . . . .	Rap. Aloe . . . . .	10 "
2b. Aloe Curaçao . . . . .	Curaçao-Aloe . . . . .	10 "
2c. Extractum Aloës . . . . .	Aloeextrakt . . . . .	5 "
3. Balsamum Copaivae . . . . .	Kopaivobalsam . . . . .	50 "
4. Balsamum peruvianum . . . . .	Perubalsam . . . . .	10 "
5a. Benzoe Siam . . . . .	Siam-Benzoe . . . . .	10 "
5b. Benzoe Sumatra . . . . .	Sumatra-Benzoe . . . . .	30 "
5c. Benzoe Palembang . . . . .	Palembang-Benzoe . . . . .	30 "
6. Cantharides . . . . .	Spanische Fliegen . . . . .	5 "
7. Catechu . . . . .	Katechu . . . . .	50 "
8. Cera alba . . . . .	Weißes Wachs . . . . .	25 "
9. Cera flava . . . . .	Gelbes Wachs . . . . .	25 "

Sobald die  
Vorräte mehr  
betragen als

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu-

in Kraft.

Breslau, den 15. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General des  
VI. Armeekorps.

### 207. Bekanntmachung

Nr. Bst. 1945/2. 17. R. R. A.,  
betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen. Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684) \*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

#### § 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (§ 3) (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

#### § 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

Agarfäden . . . . .	80 kg
Agarstangen . . . . .	30 "
Rap. Aloe . . . . .	10 "
Curaçao-Aloe . . . . .	10 "
Aloeextrakt . . . . .	5 "
Kopaivobalsam . . . . .	50 "
Perubalsam . . . . .	10 "
Siam-Benzoe . . . . .	10 "
Sumatra-Benzoe . . . . .	30 "
Palembang-Benzoe . . . . .	30 "
Spanische Fliegen . . . . .	5 "
Katechu . . . . .	50 "
Weißes Wachs . . . . .	25 "
Gelbes Wachs . . . . .	25 "

richten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

10. Cetaceum . . . . .	Walrat . . . . .	10 kg
11. Cortex Chinae, D. A. B. V. . . . .	Chinarinde, Deutsches Arzneibuch V . . . . .	50 "
12. Cortex Chinae . . . . .	Chinarinde anderer Art . . . . .	500 "
13. Cortex Quillaiae . . . . .	Seifenrinde . . . . .	100 "
14. Cortex Simarubae . . . . .	Simarubarinde . . . . .	10 "
15. Crocus . . . . .	Safran . . . . .	10 "
16. Flores Chamomillae . . . . .	Kamillen . . . . .	100 "
17. Flores Cinae . . . . .	Zitwerblüten . . . . .	10 "
18. Flores Verbasci . . . . .	Wollblumen . . . . .	50 "
19. Folia Belladonnae . . . . .	Tollkirschenblätter . . . . .	50 "
20. Folia Jaborandi . . . . .	Jaborandiblätter . . . . .	50 "
21. Folia Menthae piperitae . . . . .	Pfefferminzblätter, Pfefferminztee . . . . .	100 "
22. Folia Sennae . . . . .	Sennesblätter . . . . .	50 "
23. Folia Uvae Ursi . . . . .	Bärentraubenblätter . . . . .	50 "
24. Folliculi Sennae . . . . .	Senneschoten . . . . .	50 "
25. Fructus Anisi . . . . .	Anis . . . . .	150 "
26. Fructus Aurantii immaturi . . . . .	Unreife Pomerangen . . . . .	50 "
27. Fructus Capsici . . . . .	Spanischer Pfeffer . . . . .	100 "
28. Fructus Carvi . . . . .	Kümmel . . . . .	500 "
29. Fructus Colocynthis . . . . .	Koloquinten . . . . .	10 "
30. Fructus Foeniculi . . . . .	Fenchel . . . . .	100 "
31. Fructus Juniperi . . . . .	Wachholberbeeren . . . . .	100 "
32. Fructus Myrtillorum . . . . .	Getrocknete Heidelbeeren . . . . .	100 "
33. Gallae . . . . .	Galläpfel . . . . .	500 "
34. Lycopodium . . . . .	Bärlappsporen . . . . .	50 "
35. Oleum Foeniculi . . . . .	Fenchelöl . . . . .	10 "
36. Oleum Menthae piperitae . . . . .	Pfefferminzöl . . . . .	10 "
37a. Opium . . . . .	Opium . . . . .	5 "
37b. Opium pulveratum . . . . .	Opiumpulver . . . . .	10 "
37c. Tinctura Opii . . . . .	Opiumtinktur . . . . .	} 10 "
37d. Tinctura Opii crocata . . . . .	Opiumtinktur, safranhaltige . . . . .	
37e. Extractum Opii . . . . .	Opiumextrakt . . . . .	1 "
38. Radix Colombo . . . . .	Kolombowurzel . . . . .	50 "
39. Radix Gentianae . . . . .	Englanwurzel . . . . .	100 "
40a. Radix Ipecacuanhae Carthagena . . . . .	Brechwurzel . . . . .	10 "
40b. Radix Ipecacuanhae Rio . . . . .	Brechwurzel . . . . .	10 "
41a. Radix Liquiritiae hispanicus . . . . .	Süßholz, spanisch . . . . .	100 "
41b. Radix Liquiritiae russicus . . . . .	Süßholz, russisch . . . . .	100 "
42. Radix Senegae . . . . .	Senegawurzel . . . . .	30 "
43. Radix Valerianae . . . . .	Valerian . . . . .	100 "
44a. Rhizoma Hydrastis . . . . .	Hydrastisrhizom . . . . .	10 "
44b. Extractum Hydrastis fluidum . . . . .	Hydrastisfluidextrakt . . . . .	10 "
45. Rhizoma Rhei . . . . .	Rhabarber . . . . .	100 "
46. Rhizoma Zingiberis . . . . .	Ingwer, nicht kandiert . . . . .	100 "
47. Semen Cydoniae . . . . .	Quittensamen . . . . .	50 "
48. Semen Foenugraeci . . . . .	Bockhornsamensamen . . . . .	100 "
49. Semen Sabadillae . . . . .	Sabadillafamen . . . . .	50 "
50. Semen Sinapis . . . . .	Senfsamen . . . . .	50 "
51. Semen Strychni . . . . .	Brechnuß . . . . .	100 "
52. Styrax . . . . .	Storax . . . . .	50 "
53a. Succus Liquiritiae . . . . .	Süßholzsafte . . . . .	} 50 "
53b. Succus Liquiritiae pulvis . . . . .	Süßholzsafte in Pulver . . . . .	
53c. Succus Liquiritiae in bacillis . . . . .	Süßholzsafte in Stangen . . . . .	
53d. Succus Liquiritiae in massa . . . . .	Süßholzsafte in Masse . . . . .	
53e. Succus Liquiritiae depuratus . . . . .	Gereinigter Süßholzsafte . . . . .	10 "

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw. der Ziffern 1 a bis 53 e.

Sobald die Vorräte mehr betragen als

54. Acetanilidum	Antifebrin	10 kg
55. Acidum acetylosalicylicum	Acetylsalicylsäure, Aspirin	50 "
56. Acidum benzoicum	Benzoesäure	10 "
57. Acidum citricum	Zitronensäure, alle Sorten	100 "
58. Acidum diaethylbarbituricum	Diaethylbarbitursäure, Veronal	50 "
59. Acidum lacticum	Milchsäure	50 "
60. Acidum salicylicum	Salicylsäure	100 "
61. Acidum tannicum	Gerbsäure, Tannin	50 "
62a. Acidum tartaricum	Weinsäure, alle Sorten	100 "
62b. Acidum tartaricum technicum	Weinsäure, technisch	
63. Aethylmorphinum hydrochloricum	Aethylmorphinhydrochlorid, Dionin	1 "
64. Ammonium bromatum	Ammoniumbromid	50 "
65. Argentum colloidal, Collargolum	Kolloidales Silber, Collargol	3 "
66. Argentum nitricum	Silbernitrat	15 "
67. Argentum proteïnicum	Albumose Silber, Protargol	5 "
68. Atropinum et eius salia	Atropin und seine Salze	25 g
69. Bismutum subgallicum	Basisches Wismutgallat, Dermatol	25 kg
70. Bismutum subnitricum	Basisches Wismutnitrat	25 "
71. Bismutum subsalicylicum	Basisches Wismutsalicylat	25 kg
72. Bismutum tribromphenylicum	Xeroform	25 "
73a. Chininum hydrochloricum D. A. B. V.	Chininhydrochlorid D. A. B. V.	10 "
73b. Chininum hydrochloricum D. A. B. II.	Chininhydrochlorid D. A. B. II.	10 "
74. Chininum sulfuricum	Chininsulfat	10 "
75. Chloralum hydratum	Chloralhydrat	10 "
76. Cocainum hydrochloricum	Kokainhydrochlorid	1 "
77. Codeinum phosphoricum	Kodeinphosphat	1 "
78. Coffeinum	Koffein	2 "
79. Coffeinum-Natrium salicylicum	Koffein-Natriumsalicylat	2 "
80. Diacethylmorphinum hydrochloricum	Diacethylmorphinhydrochlorid, Heroinhydrochlorid	1 "
81. Emetinum	Emetin	25 g
82. Eucain B	Eucain B	1 kg
83. Guajacolum carbonicum	Guajacolkarbonat, Duotal	10 "
84. Hexamethylentetraminum	Hexamethylentetramin, Urotropin	50 "
85. Homatropinum et eius salia	Homatropin und seine Salze	25 g
86. Hydrargyrum chloratum	Quecksilberchlorür, Kalomel	25 kg
87. Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid, Sublimat	25 "
88. Hydrargyrum oxydatum	Quecksilberoxyd, rotes Quecksilberoxyd	25 "
89. Hydrargyrum praecipitatum album	Weißes Quecksilberpräzipitat	25 "
90. Hydrastinum et eius salia	Hydrastin und seine Salze	10 g
91. Jodoformium	Jodoform	25 kg
92. Kalium bromatum	Kalumbromid	100 "
93. Kalium permanganicum	Kaliumpermanganat, übermangan-saures Kali	100 "
94. Lithium et eius salia	Lithium und seine Salze	10 "
95. Methylsulfonalum	Methylsulfonal, Trional	5 "
96. Mentholum	Menthol	5 "
97. Morphinum hydrochloricum	Morphinhydrochlorid	2 "
98. Natrium bicarbonicum	Natriumbicarbonat	500 "
99. Natrium benzoicum	Natriumbenzoat	25 "
100. Natrium bromatum	Natriumbromid	100 "
101. Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	100 "
102. Novocain	Novocain	0,5 "
103. Novocain-Suprarenin	Novocain-Suprarenin	

Sobald die Borräte  
mehr betragen als

50 Röhren

50

a) solutum

b) Tablettae

a) gelöst

b) Tabletten

104.	Phenacetinum	Phenacetin	10 kg
105.	Phenolphthaleinum	Phenolphthalein	5 "
106.	Phenylum salicylicum	Phenilsalicylat, Salol	10 "
107.	Pilocarpinum et eius salia	Pilocarpin und seine Salze	25 g
108.	Pyramidon, Pyrazolonum dimethylamino- phenyldimethylcum	Pyramidon, Dimethylaminophenyl-bimethylpyrazolon	5 kg
109.	Pyrazolonum phenyldimethylcum	Phenyldimethylpyrazolon, Antipyrin	5 "
110.	Pyrazolonum phenyldimethylcum salicylicum	Salicylsaures Phenyldimethylpyrazolon, Salipyrin	5 "
111.	Saccharum lactis	Milchzucker	100 "
112a.	Salvarsan	Salvarfan	50 Röhren
112b.	Salvarsan-Natrium	Salvarsan-Natrium	50 "
112c.	Neo-Salvarsan	Neo-Salvarsan	50 "
113.	Santoninum	Santonin	200 g
114.	Strychninum et eius salia	Strychnin und seine Salze	25 "
115.	Sulfonalum	Sulfonal	10 kg
116.	Suprareninum hydrochloricum	Suprareninhydrochlorid	10 g
117.	Tannalbin	Tannalbin	10 kg
118.	Tanninum albuminatum	Tanninalbuminat	10 "
119.	Tannoform	Tannoform, Methylendtiannin	10 "
120.	Tartarus depuratus	Weinstein, laures weinlaures Kalium	100 "
121.	Terpinum hydratum	Terpinhydrat	5 "
122.	Theobrominum-natrium salicylicum	Theobrominnatriumsalicylat	5 "
123.	Theophyllinum	Theophyllin, Theocin	1 "
124.	Thymolum	Thymol	1 "
125.	Veratrinum et eius salia	Veratrin und seine Salze	25 g

### § 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Borräte, die sich am Stichtag (§ 4) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Speditour zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

### § 4. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 15. März (Stichtag) sowie des 15. September (Stichtag) eines jeden Jahres vorfindenden Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 1. April 1917, die späteren Meldungen haben bis zum ersten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die  
Medizinalabteilung des Königlich Preussischen  
Kriegsministeriums

Berlin W 9

Leipziger Platz 17

zu erstatten.

Erreichen die Borräte an den in § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

### § 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldef Scheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, VerL Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1247 d anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldef Scheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldef Schein darf zu anderen Mitteilungen

als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Drogenmeldung.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

### § 6. Lagerbuchführung:

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über folgende Gegenstände:

1. Salvarsan,
2. Neo-Salvarsan,
3. Chinin und Chininsalze,
4. Bromalkium,
5. Bromnatrium,
6. Morphin und Morphinsalze,
7. Kokain und Kokainsalze,
8. Kokain und Kokainsalze,
9. Perubalsam,
10. Acetylsalicylsäure,
11. Aspirin,
12. Pyramidon

ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt,

braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

### § 7. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Medizinalabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums

Berlin W 9

Leipziger Platz 17

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Drogenmeldung.“

### § 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Bst. I 308/12. 15. R. R. V., betreffend Bestandshebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen, vom 20. Januar 1916 aufgehoben.

Breslau, den 15. März 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

---

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

---